

Noch einige kritische Bemerkungen! Wenn Fleckenstein sagt, daß nach den deutschen Reichsgesetzen die Träger von Erbkrankheiten zwar von der Fortpflanzung, aber nicht von der Ehe ausgeschlossen sind (S. 31 u. S. 56), so scheint das nicht schlechthin richtig. Der Ausschluß von der Ehe liegt nach § 1, Absatz II, des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. August 1935 nur dann nicht vor, wenn einer der Verlobten unfruchtbar ist.

Der Tadel gegen den Ausdruck „peccatum grave ex toto suo genere“ (S. VIII u. S. 204) scheint mir nicht das richtige Verständnis dieses Ausdrucks zu treffen. Der Ausdruck bezieht sich nur auf die objektive Seite der Handlung, läßt aber durchaus zu, daß die Handlung ihrer subjektiven Seite nach und somit als Ganzes peccatum leve ist oder nicht einmal das.

Vielleicht hätte im 2. Teil des Werkes manches als Wiederholung von Gedanken des 1. Teiles gekürzt werden können.

Diese Nebensachen beeinträchtigen kaum den großen Wert, den das Werk hat nicht nur für den Krankenhausseelsorger, sondern — wie sich aus der Verbreitung der behandelten Leiden ergibt — für jeden Seelsorger.

Mautern (Steiermark).

Dr P. Leopold Liebhart.

Reichskonkordat und Länderkonkordate. Mit Einleitung und Sachverzeichnis von Dr Josef Wenner. 4., vermehrte Auflage. Paderborn 1938, Ferd. Schöningh (Wien, VII., Raimund Fürlinger). Kart. RM. 1.50.

In der Einleitung bietet der Verfasser eine allgemeine, ganz kurze Abhandlung über Wesen und Geschichte der Konkordate überhaupt. Dann folgen die Texte des Reichskonkordates, der Länderkonkordate von Bayern, Preußen, Baden, die Anhaltischen Vereinbarungen, auch das österreichische Konkordat, und schließlich die Gesetze, Bekanntmachungen und Durchführungsbestimmungen, die darauf Bezug haben. Das Büchlein umfaßt also nicht das gesamte jetzt geltende deutsche Staatskirchenrecht, sondern nur den Teil, der zum Konkordat in Beziehung steht, aber auch in dieser Eigenschaft ist es ein sehr wertvolles und handsames Quellenwerk und Nachschlagebuch.

Linz a. d. D.

Dr J. Fließer.

Commentarium Textus Codicis Iuris Canonici: Ius de Religiosis et Laicis. Von P. Fr. Alberto Blat O. P. (709.) Roma 1938, Institutum Pont. Internationale „Angelicum“. L. 45.—

Blat, der berühmte Dominikanerjurist, hat seinen bereits in allen Bänden vorliegenden Kommentar zum Text des Codex nunmehr mit einem besonders wertvollen Band ergänzt und abgeschlossen: De Religiosis et Laicis. Canon für Canon wird, wie es Blat so ausgezeichnet versteht, textlich zitiert und exegetisiert, mit dem Wortlaut der Entscheidungen ergänzt und für die Praxis nach allen Seiten ausgewertet. Für das Religiosenrecht gilt dieses neueste Werk Blats als Quellen- und Lehrbuch zugleich. Die angekündigte Neuauflage eines anderen Teiles seines Personenrechtes, nämlich De Curia Romana, wird mit Freuden erwartet.

Linz a. d. D.

Dr J. Fließer.

Vom Sakrament der Weihe. Von Dr Raphael Molitor O. S. B. 2 Bände. Kl. 8° (267 u. 287). Regensburg 1938, Pustet. Kart. RM. 8.—, geb. RM. 10.—.